

Satzung des M.E.T. (e.V.)

§ 1 – Vereinszweck

In dem Bestreben, in beratender und informierender Form mit zu helfen, dass verstärkt Arbeitsplätze durch Innovationen zur Verfügung stehen und gefördert werden, sowie hierfür eine Zusammenarbeit und Beteiligungsmöglichkeit mit Lieferung von Informationen zur regenerativen Energiegewinnung und Nutzung vermehrt herbeigeführt werden kann, wird ein Verein unter dem Namen: Aktionsgemeinschaft **Meinungsbildung** für umweltfreundliche **Energiegewinnung** und **Technologienutzung** „**M.E.T.**“ gegründet.

Sitz des Vereins ist Köln. Der Gerichtsstand ist Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sowie ausschließlich und unmittelbar Maßnahmen im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO).

§ 3 – Ziele

Die Zielsetzung des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch **Meinungsbildung** und **Information** für Beteiligungen oder Trägerschaften zur Erarbeitung und Weiterleitung von Informationen für Produktentwicklungen und Einsatzmöglichkeiten aus dem Bereich Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von erneuerbarer Energie sowie Innovationen und Beteiligungsmöglichkeiten die zur Lieferung und Nutzung von umweltfreundlich gewonnener Energie beitragen. Ein weiteres Ziel ist es mit Informationen – Motivationen für Betriebsneugründungen sowie Produktionszweige zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu schaffen. Außerdem dazu solche Meinungsbildung und Aktivitäten zu unterstützen und zu betreiben, die vielen Arbeit suchenden helfen kann, Ihre Arbeitskraft und Kreativität für die individuelle Steigerung der Lebensqualität einzusetzen. Es sollen auch Möglichkeiten aufgewiesen werden, womit die wachsende Altersarmut – mit privater Vorsorge und diese mit Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen, eingedämmt werden kann.

§ 4 Beteiligungen

Der Verein kann sich überregional an regional begrenzten Fördervereinen beteiligen. Es können hierbei Beteiligungen an Organisationen und Gesellschaften, die gemäß Gesellschaftsvertrag oder Satzung gemeinnützig arbeiten, oder es für die Zielerreichung des Vereins zweckmäßig ist, eingegangen werden.

Außerdem sollen Möglichkeiten für Motivationen zur Produktentwicklung und Vermarktung gesucht, sowie Beteiligungsmöglichkeiten an umweltfreundlichen Energiegewinnungs- und Nutzungsanlagen aufgezeigt werden, soweit es für das Vereinsziel von „M.E.T.“ von Nutzen ist.

§ 5 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 6 – Beiträge und Zuwendungen

Von den Mitgliedern sind Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (z.B. von Betriebsvermögen oder Beteiligungen) können nur mit der Einschränkung angenommen werden, dass positives Vermögen vorhanden ist und die Haftung sich auf dieses positive Vermögen beschränkt und eine Nachschusspflicht nicht vorgesehen ist.

§ 7 – Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nach Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Satzung
- grober Verstoß gegen die guten Sitten
- Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung

§ 9- Aufnahme von Mitgliedern

Über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an das Kuratorium möglich. Dieses entscheidet, wenn eine Annahme abgelehnt wird, endgültig.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Kuratorium
- Der Vorstand

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- beschließt über die Satzung
- wählt den Präsidenten des Kuratoriums für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren und weitere Mitglieder des Kuratoriums für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr einschließlich des Kassenberichts entgegen und erteilt ihm ggf. Entlastung
- entscheidet über den Jahresbeitrag
- wählt die Kassenprüfer.

§ 12 – Einberufung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens bis Mitte November an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, Email, Fax) eingeladen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird auf Beschluss des Kuratoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder eingeladen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, - diese ist durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift ist durch den Präsidenten und durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13a – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ausnahmen:

Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens 75 % der Mitglieder.

Bei Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse des Vereins können auch durch schriftliche Entscheidung dem Versammlungsleiter mitgeteilt werden. Zu sonstigen Beschlüssen nur auf Antrag und Zustimmung des Kuratoriums. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen haben je eine Stimme. Sondervereinbarung entsprechend § 19 der Satzung ist möglich. Stimmübertragung ist auf Antrag, der an den Präsidenten zu stellen ist, und mit Zustimmung des Kuratoriums möglich. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident.

§ 13b - Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, sobald und solange die Mitgliederzahl 1500 übersteigt.

§ 13c - Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern. Die Wahl der Vertreter erfolgt auf dem Postweg mit den vom Verein ausgegebenen Wahlvordrucken.
2. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
3. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
4. Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 13d - Wählbarkeit

1. Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied des Vereins sind und nicht dem Vorstand oder Kuratorium angehören.
2. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 13e - Wahlturnus und Zahl der Vertreter

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 50 Mitglieder ist nach Maßgabe der aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand 3 Monate vor der Wahl. Zusätzlich sind unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – bis zu vier Ersatzvertreter zu wählen.
2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl absinkt.

§ 13f - Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Wahlberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 13g - Wahlverfahren

1. Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Kuratorium aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Der Beschluss des Vorstands muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
3. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle: dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
4. Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist während der Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen des Vereins zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung.

§ 13h -Amtsdauer / Beginn und Ende des Amtes des Vertreters

1. Die Vertreter werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem die Mindestanzahl von Vertretern die Wahl angenommen hat. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
3. Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl die Mindestanzahl von Vertretern die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Versammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Kuratorium beschließt. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Kuratorium annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
4. Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 13i - Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden,
2. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Vertreterversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern Vorstand und Kuratorium nicht einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 13j - Einberufung und Tagungsordnung

1. Die Mitglieder- /Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das Kuratorium ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
2. Die Vertreter oder die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens ein Viertel der Vertreter bzw. der Vereinsmitglieder.
3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Versandtag der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden, hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Viertel der Vertreter bzw. der Vereinsmitglieder.
5. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

§ 13k - Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitglieder- /Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Kuratoriums oder einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 14 – Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins, welche natürliche Personen sind. Es werden mindestens drei und maximal dreißig Personen gewählt. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter des Kuratoriums ist der Präsident. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Das Kuratorium beschließt über alle wichtigen Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere über die Geschäftsordnung sowie über Gründung und die räumliche Begrenzung von Fördervereinen.

§ 15 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt für eine Amtszeit von maximal vier Jahren mindestens einen Vizepräsidenten - je nach Bedarf mehr – sowie den geschäftsführenden Vorstand. Von diesen wird eine Person zum Vorsitzenden des Vorstandes benannt.

Vorstand und Kuratorium berufen einen Beirat. Die Vorstandsmitglieder und die Personen des Beirats müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats können bei Versammlungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie zur Versammlung eingeladen werden.

Das Präsidium des Kuratoriums (Präsident und Vizepräsidenten) und die Mitglieder des Vereinsvorstandes erstellen gemeinsam die Geschäftsordnung, in der auch die Kompetenzen der einzelnen Gremien enthalten sind,

soweit diese nicht durch die Satzung vorgegeben sind. Sollte für die Geschäftsordnung bzw. einzelne Bereiche der Geschäftsordnung sowie evtl. spätere Änderungen/Ergänzungen keine einvernehmliche Einigung der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder erfolgen, ist auf Vorschlag des Präsidenten ein Beschluss des Kuratoriums herbeizuführen und bindend. Dazu reicht ein einfacher Mehrheitsbeschluss. Bei Bedarf wird der Beirat hinzugezogen.

Das Kuratorium beschließt den Haushalt

§ 16 – Der Vereinsvorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem und maximal vier Stellvertretern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 17 – Fördervereine

Um die überregionalen Aktivitäten des Vereins (vgl. § 4) zu entwickeln und zu unterstützen, sollen regionale tätige Fördervereine gegründet werden für welche das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes eine Mustersatzung erstellt. In dieser Mustersatzung wird eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein "M.E.T." vorgesehen.

§ 18 – Arbeit der Fördervereine

Die Mitglieder eines Fördervereins wählen aus ihren Reihen einen Vorstand sowie einen Beirat. Seine Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 – Delegierte der Fördervereine

Die Mitglieder der örtlichen Fördervereine wählen Delegierte zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen der M.E.T.. Die stimmberechtigte Delegation eines jeden Fördervereins besteht mindestens aus dessen Vorstand und dessen Beiratsvorsitzenden oder Stellvertretern und den weiteren gewählten Delegierten, maximal je Förderverein jedoch nur sieben Delegierte. Die einzelnen Delegierten der Fördervereine haben wie Vereinsmitglieder je ein Stimmrecht. Soweit ein Delegierter auch Vereinsmitglied der M.E.T. ist, hat er jedoch nur ein Stimmrecht.

§ 20 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen als gemeinnützig anerkannten Verein zwecks Verwendung für den Umweltschutz und/oder Lieferung von Informationen zur Altersvorsorge und Betreuungsmaßnahmen.

§ 21 Änderungsvollmacht

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen, die sich durch Auflagen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden formaler Art ergeben, einzelvertretungsberechtigt zu beschließen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.